

1. Satzung zur Änderung der Abgrenzungssatzung (Abrundungssatzung) der Stadt Schwanebeck, Landkreis Halberstadt

Gemäß § 34 (4) 1 des Baugesetzbuches vom 08. Dezember 1986 in Verbindung mit den §§ 5 (1) und 21 (3) f des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise (Kommunalverfassung), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwanebeck in der Sitzung vom 28.02.1994 folgende 1. Satzung zur Änderung der Abgrenzungssatzung (Abrundungssatzung) vom 29.01.1992 beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

"Neuwegerslebener
Straße: Die Grenzlinie wird nach dem Flurstück 192/5 gezogen."

Artikel II

Diese Satzung tritt, nachdem sie von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt worden ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwanebeck, 28.02.1994

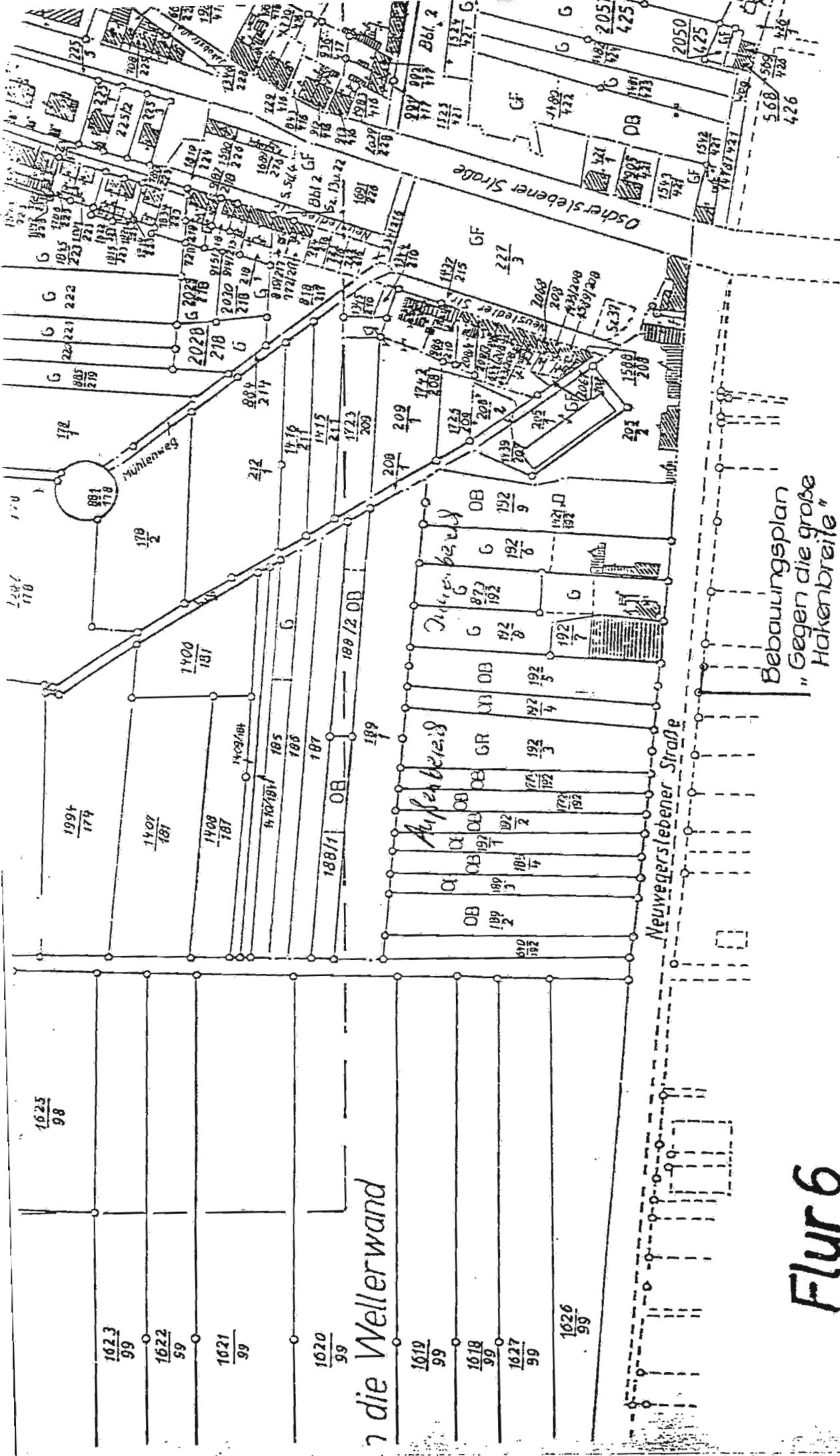
STADT SCHWANEBECK


Nowak
Bürgermeister

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHWANEBECK


Wegner
Verwaltungsleiter





Gemarkung Schwanebeck
 Flur 5
 M 1:2500

Flur 6

Abgrenzungssatzung (Abrundungssatzung)

Gemäß § 34 (4) 1 des Baugesetzbuches vom 08. Dezember 1986 in Verbindung mit den §§ 5 (1) und 21 (3) f des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise (Kommunalverfassung), jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwanebeck in der Sitzung vom 29.01.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Vermeidung von Zweifeln hinsichtlich der Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils zum Außenbereich werden folgende klarstellende Festlegungen der Grenzen getroffen:

Kapellenstraße: Die Grenzlinie bildet die Trasse der Reichsbahn

Landweg: Die Grenzlinie stellt die Verlängerung der Flurstücksgrenze zwischen den südlich gelegenen Flurstücken 46/1 und 204/46 dar.

Bergweg: Die Grenzlinie wird nach den Flurstücken 139 und 898/109 gezogen.

Bleichberg: Die Grenzlinie wird nach den Flurstücken 174/1 und 359/148 gezogen.

Steinweg: Die Grenzlinie wird nach dem Flurstück 919/187 gezogen.

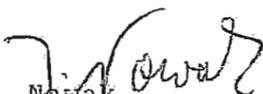
Die o. a. Grenzlinien sind auf beigefügten Lageplänen (Fotokopien) gelb gekennzeichnet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwanebeck, 29.01.1992

STADT SCHWANEBECK


Nowak
Bürgermeister




Wegner
Stadtdirektor